

Das neue Asylgesetz in Kürze & Anlaufstellen für Asylsuchende und Sans-Papiers im Kanton Bern

VERFAHRENSFRAGEN

Drittstaatenregelung

Eine **Drittstaatenregel** sieht grundsätzlich Nichteintretensentscheide für Asylsuchende vor, die sich in sicheren Drittstaaten aufgehalten haben, in die sie zurückkehren können. Eingetreten wird, wenn Asylsuchende offensichtlich Flüchtlinge sind, bereits Verwandte oder nahe Bekannte in der Schweiz leben oder Hinweise vorliegen, wonach der Drittstaat nicht sicher ist.

Nichteintreten wegen Papierlosigkeit

Für das Eintreten reichen Führerausweise oder Geburtsurkunden nicht mehr, es braucht Reisepass oder Identitätskarte. Eingetreten wird, wenn die Flüchtlinge eigenständig glaubhaft gemacht oder nachgewiesen wird oder wenn die Behörden aufgrund der Anhörung weitere Abklärungen für nötig erachten, z.B. wenn Hinweise auf Verfolgung vorliegen.

Gebühren für Wiedererwägung

Die Prüfung von Wiedererwägungs- oder Zweitgesuchen ist **kostenpflichtig**. Seit dem 1. Januar 2007 verlangt das BFM Bern (Bundesamt für Migration) 1200.- Franken für ein Wiedererwägungsgesuch. Erlassen werden die Gebühren, wenn das Gesuch nicht zum vornherein aussichtslos ist und die Gesuchstellenden mittellos oder minderjährig sind.

Beschwerdeverfahren

Bei offensichtlich begründeten oder unbegründeten Beschwerden entscheidet die **Asylrekurskommission (ARK) in Zweierbesetzung**. Solche Urteile werden nur noch summarisch begründet.

Flughafenverfahren

Der Aufenthalt im Flughafen kann längstens 60 Tage dauern. Die Beschwerdefrist beträgt 5 Tage. Bei den Anhörungen soll eine Hilfswerksvertretung anwesend sein.

Datenweitergabe an Herkunfts- oder Heimatstaat

Die Schweiz kann der im Herkunfts- oder Heimatstaat zuständigen Behörde im Hinblick auf eine Ausschaffung **persönliche Daten** (inklusive biometrische) weitergeben.

STATUSFRAGEN

Vorläufige Aufnahme

Eine Möglichkeit des **Familiennachzugs** ist frühestens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme vorgesehen. Die Kantone können **Zugang zu Erwerbstätigkeit** ohne Rücksicht auf die Wirtschafts- oder Arbeitsmarktlage bewilligen.

Härtefall-Prüfungen

Härtefall-Prüfungen (Aufenthaltsregelung als Ausnahme von der Rückführung bei besonders erfolgreicher Integration) Schwerwiegende persönliche Notlagen sind kein Grund für eine vorläufige Aufnahme und werden nicht mehr von Amtes wegen von den Asylbehörden geprüft. Kantone können beim BFM den Antrag auf Erteilung einer Jahresaufenthaltsbewilligung (Ausweis B) stellen. Die Regelung gilt für alle Personen des Asylbereichs, auch für bereits abgewiesene Asylsuchende. Sind vorläufig Aufgenommene bereits fünf Jahre in der Schweiz, dann sind die kantonalen Behörden zu einer vertieften Prüfung verpflichtet.

Staatenlosigkeit

Staatenlosen sollen eine Aufenthalts- und nach fünf Jahren eine Niederlassungsbewilligung im Wohnkanton erhalten, bei Ausschlussgründen eine vorläufige Aufnahme.

AUFENTHALTSBEDINGUNGEN

Durchsuchung von Privatunterkünften

Asylsuchende können in **Privatunterkünften durchsucht** werden. Die Durchsuchung umfasst nicht nur Identitätspapiere u.ä, sondern auch Vermögensgegenstände und Drogen und kann ohne richterlichen Durchsuchungsbefehl stattfinden.

Sonderabgabe

Asylsuchende müssen, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige bis zu zehn Jahren statt Sicherheitsleistungen eine **Sonderabgabe** bis zu 10 Prozent à fonds perdu auf ihrem Lohn bezahlen.

Ausdehnung des Sozialhilfestopps

Personen mit rechtskräftigem Nichteintretensentscheid und alle abgewiesenen Asylsuchenden werden von der Sozialhilfe ausgeschlossen. Sie haben Anspruch auf Nothilfe. Die Kantone müssen im Rahmen der Nothilfegewährung besonders Verletzlichen (Familien mit Kleinkindern, Schwangere, unbegleitete Minderjährige, kranke oder alte Personen) Rechnung tragen. Der Ausschluss gilt rückwirkend auch für Asylsuchende, die noch unter altem Recht ein Asylgesuch gestellt haben oder abgelehnt wurden. Auch bei legalem Aufenthalt im ausserordentlichen Verfahren bleibt der Sozialhilfestopp grundsätzlich bestehen.

ZWANGSMASSNAHMEN

Kurzfristige Festhaltung

Eine **kurzfristige Festhaltung** zur Eröffnung von Entschieden und Vorfürungen ist im Gesetz vorgesehen.



Die Kampagne *Bleiberecht für alle* kämpft gegen das neue Asyl- und Ausländergesetz und für eine bessere Situation aller in der Schweiz lebender Menschen mit und ohne legalen Aufenthaltsstatus
www.bleiberechtfueralle.ch

Ihre Rechtmässigkeit kann erst im Nachhinein überprüft werden.

Ein- und Ausgrenzung

Sie können auf alle abgewiesenen Asylsuchenden angewendet werden, die eine Ausreisefrist nicht beachtet haben.

Vorbereitungshaft

Die Vorbereitungshaft kann sechs Monate dauern.

Ausschaffungshaft

Die Ausschaffungshaft kann für Erwachsene 18 und für 15- bis 18-jährige zwölf Monate dauern.

Haft nach Nichteintretensentscheid in einer Empfangsstelle

Ausschaffungshaft kann angeordnet werden, wenn ein **Nichteintretensentscheid in einer Empfangsstelle** eröffnet wird.

Haft wegen fehlender Mitwirkung bei der Papierbeschaffung

Ausschaffungshaft kann auch angeordnet werden, wenn die Behörden die **Reisepapiere einer Person beschaffen** mussten (60 Tage).

Durchsetzungshaft

Die Durchsetzungshaft kann für Erwachsene **18 und für 15- bis 18-jährige neun Monate dauern**, sie kommt damit einer Beugehaft gleich.

Haftdauer

Die **maximale Haftdauer** aller Haftarten beträgt bei Erwachsenen **24 Monate** bei Minderjährigen **zwölf Monate**.

Haftanordnung und Haftüberprüfung

Die **Rechtmässigkeit und Angemessenheit** der Haft muss innerhalb von 96 Stunden überprüft werden. Bei der Haft wegen Beschaffung der Reisepapiere findet das Verfahren schriftlich statt. Auf eine mündliche Verhandlung kann verzichtet werden, wenn die Ausschaffung innerhalb von acht Tagen erfolgen wird oder die betroffene Person sich schriftlich damit einverstanden erklärt.

RECHTE IM GEFÄNGNIS

Festgehaltene haben das Recht, eine Rechtsvertretung zu kontaktieren. Diese kann überprüfen, ob sie wirklich wegen im Gesetz aufgeführten Gründen in Haft sind.

Bei Asylsuchenden ohne Asylentscheid kann der Anwalt nach 1 Monat die Freilassung aus der Haft verlangen.

Bei Asylsuchenden mit einem Asylentscheid kann der Anwalt nach 2 Monaten die Freilassung aus der Haft verlangen.

Berner Anlaufstellen für Asylsuchende und Sans-Papiers

Berner Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende

Schwarztorstrasse 124 - 3007 Bern

Tel. 031 385 18 20

Montag bis Donnerstag, 9.00 – 12.00 Uhr

rbs.bern@spectraweb.ch

Verein Beratungsstelle für Sans-Papiers

Schwarztorstrasse 124 - 3007 Bern

031 385 18 27

Montag und Freitag, 15.00 – 20.00/ 1. Samstag im Monat 14.00 – 17.00 Uhr

beratung@sans-papiers-contact.ch

www.sans-papiers-contact.ch

augenauf Bern

Beratung für Opfer von Diskriminierungen und Menschenrechtsverletzungen

Quartiergasse 17 - 3013 Bern

031 332 02 35

Telefon: Montag 16.00- 20.00 Uhr

bern@augenauf.ch www.augenauf.ch

Asylhilfe Bern

Rechts-/Sozialberatung für Asylsuchende und Immigrant.

Bahnhöhweg 44 - 3018 Bern

Tel. 031 382 52 72

Montag bis Freitag, 9.00-12.00 und 14.00-17.00 Uhr/

Beratung Mo- Fr 14.00- 16.00 Uhr

asylhilfe@freesurf.ch www.asylhilfe.ch

BAFFAM

Beratungsstelle für **Ausländerfrauen** und ihre Familien;

Rechts- und Sozialberatung Bollwerk 39

3011 Bern

Tel. 031 312 04 00

baffam@bluewin.ch

Gesundheitsversorgung für Sans- Papiers SRK

Werkstrasse 16 – 3084 Wabern

Tel. 031 960 77 77

gi-ambulatorium@redcross.ch



Die Kampagne *Bleiberecht für alle* kämpft gegen das neue Asyl- und Ausländergesetz und für eine bessere Situation aller in der Schweiz lebender Menschen mit und ohne legalen Aufenthaltsstatus
www.bleiberechtfueralle.ch